

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/2419, 13/2471, 13/2759 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996

**Bericht der Abgeordneten Kurt Rossmanith, Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen),
Manfred Hampel und Antje Hermenau**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1994, wonach die in den alten Bundesländern erhobene Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz, der sog. Kohlepfennig, als Finanzierungsinstrument zur Verstromung deutscher Steinkohle über 1995 hinaus nicht mehr erhoben werden darf, umzusetzen. Danach sind als Folge der Entscheidung bis zum 31. Dezember 1995 die Abwicklung des bis Ende 1995 laufenden Systems der Verstromungshilfen zu regeln und die im Energie-Artikelgesetz vom 19. Juli 1994 zur Finanzierung der Steinkohleverstromung im Jahre 1996 vorgesehene Erhebung einer gesamtdeutschen Verstromungsabgabe aufzuheben. Ferner sollen nach Aufhebung der die EU-Mitgliedstaaten bindenden Richtlinie zur Beschränkung des Einsatzes von Erdgas in Kraftwerken die im Dritten Verstromungsgesetz enthaltenen Genehmigungspflichten für die Errichtung und den Betrieb von Gaskraftwerken entfallen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, zur Abwicklung des bis Ende 1995 geltenden Systems den Verstromungs-

fonds als Sondervermögen des Bundes fortzuführen. Hierzu soll die Tilgung von Verbindlichkeiten des Verstromungsfonds durch Zuführung durch Mittel aus dem Bundeshaushalt sichergestellt werden. Weiterhin wird das im Vierten Verstromungsgesetz für 1996 vorgesehene Finanzierungssystem der Verstromungsabgabe aufgehoben. Die notwendigen Finanzmittel für die Steinkohleverstromung werden aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt und eine neue gesetzliche Grundlage für das Verstromungsgesetz ab 1996 auf Haushaltsbasis geschaffen. Letztlich werden die Genehmigungspflichten des Dritten Verstromungsgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von Gaskraftwerken aufgehoben.

Der Gesetzentwurf verursacht Minderausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe des Bundes, der Länder und Gemeinden, da diese von der Strompreisentlastung als Stromverbraucher berührt werden. Darüber hinaus lösen die Maßnahmen nach Artikel 1 bis 5 des Gesetzentwurfs keine zusätzlichen Kosten aus; die erforderliche Finanzierung der Verstromungshilfen aus dem Haushalt soll durch Einsparungen und Umschichtungen gewährleistet werden.

Im Finanzplan des Bundes ist ausreichend Vorsorge getroffen.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß der federführende Ausschuß für Wirtschaft keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Bonn, den 11. Oktober 1995

Der Haushaltsausschuß

Helmut Wieczorek (Duisburg)
Vorsitzender

Kurt Rossmannith
Berichtersteller

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Manfred Hampel

Antje Hermenau
Berichterstatterin